

Interpellation Die Mitte-EVP-Fraktion vom 13. Juni 2022

Gleich lange Spiesse für St.Galler Spitalverbunde

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. August 2022

Die Mitte-EVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2022, ob die St.Galler Spitalverbunde über gleich lange Spiesse wie deren Konkurrenten verfügen, welche Rolle dabei die Rechtsform spielt und welche rechtlichen Voraussetzungen für gleich lange Spiesse geschaffen werden müssen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Ein Vergleich zwischen den St.Galler Spitalverbunden und der Spital Thurgau AG oder dem Kantonsspital Graubünden zeigt, dass diese einerseits bessere Unternehmensergebnisse erzielen, andererseits aber über deutlich mehr Freiheiten verfügen bzw. weniger Einschränkungen unterliegen als die St.Galler Spitalverbunde. Es ist deshalb entscheidend, dass die St.Galler Spitalverbunde inskünftig über gleich lange Spiesse verfügen wie ihre Mitbewerber.

Zu den einzelnen Fragen:

1./2. Das Gesetz über die St.Galler Spitalverbunde (sGS 320.2) enthält verschiedene Einschränkungen in Form von Genehmigungspflichten, denen die Mitbewerber nicht unterliegen. So sind die St.Galler Spitalverbunde heute insbesondere bei der Schaffung ambulanter Angebote ausserhalb des Spitalareals benachteiligt. Mitbewerber können – im Unterschied zu den St.Galler Spitalverbunden – ohne Absprache mit der Politik oder mit den niedergelassenen Leistungserbringern entsprechende Angebote realisieren oder bestehende Praxen übernehmen. Die St.Galler Spitalverbunde benötigen ausserdem bei der Gründung von Gesellschaften (je nach Höhe des Eigenkapitals) und bei der Veräusserung von Immobilien (je nach Verkaufspreis) die Zustimmung der Regierung und des Kantonsrates. Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungsrechten über 3 Mio. Franken sowie die Vermietung von Immobilien von mehr als 1'000 m² Nutzfläche bedarf ebenfalls der Zustimmung der Regierung. Im Kanton St.Gallen werden zudem die Spitalstandorte der St.Galler Spitalverbunde und die Standorte der Gesundheits- und Notfallzentren vom Kantonsrat festgelegt.

Gleich lange Spiesse hängen weniger von der Rechtsform, sondern insbesondere von der Anpassung des Gesetzes über die Spitalverbunde ab (Anpassung von oder allfälliger Verzicht auf Genehmigungspflichten oder auf das Recht zur Festlegung von Standorten).

3. Im Zusammenhang mit der gutgeheissenen Motion 42.21.09 betreffend Zusammenführung der St.Galler Spitalverbunde werden nebst der Rechtsform auch Gesetzesanpassungen zur Erhöhung der unternehmerischen Gestaltungsfreiheit geprüft.